

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. April 1973 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Trinidad und Tobago zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
und zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen
Investitionstätigkeit
— Drucksache 7/2393 —**

A. Problem

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago sollen auf eine sichere steuerliche Grundlage gestellt, der Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten erweitert und vertieft werden.

Diesem Zweck dient das Abkommen vom 4. April 1973, durch das die doppelte Besteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vermieden wird. Darüber hinaus werden durch die Gewährung fiktiver Steueranrechnung durch die Bundesrepublik Deutschland Sondermaßnahmen, die nach dem Recht von Trinidad und Tobago zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Trinidad und Tobago getroffen werden, unterstützt.

B. Lösung

Das Abkommen soll ratifiziert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

A. Bericht des Abgeordneten Schinzel

Die Vorlage — Drucksache 7/2393 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 an den Finanzausschuß federführend und mitberatend an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 13. November 1974 beraten.

Das Abkommen, das auf die Initiative von Trinidad und Tobago hin zustande kam, entspricht in den wesentlichen Zügen seines Inhalts und Aufbaues dem von der OECD empfohlenen Musterabkommen, ohne dabei aber die Besonderheiten, die sich aus dem Verhältnis zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern ergeben, unberücksichtigt zu lassen. Das Abkommen stellt einen weiteren Vertrag in der Reihe der Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern dar, um deren Abschluß die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren

verstärkt bemüht ist. Durch das Abkommen werden nicht nur die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago auf eine sichere, bisher nicht vorhandene steuerliche Grundlage gestellt, sondern auch deutsche Investitionen in Trinidad und Tobago — die bislang keinen erheblichen Umfang erreicht haben — finden durch das Abkommen neben Schutz und Sicherheit des Investors erhebliche steuerliche Anreize.

Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung vom 25. September 1974 über den Gesetzentwurf beraten und einstimmig beschlossen, dem Abkommen zuzustimmen.

Der Ausschuß empfiehlt daher, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 13. November 1974

Schinzel

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2393 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Schinzel
Vorsitzende	Berichterstatte